

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Oktober 1952

Nummer 49

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
20. 9. 52	Bekanntmachung gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1952 über den Beitritt des Landes Nordrhein-Westfalen zum Abkommen zur Bereinigung der Stichtaglücken und der Doppelzuständigkeiten in den Entschädigungsgesetzen vom 9./10. Mai 1951 (GV. Nr. 1952 S. 121)	235
23. 9. 52	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 16) (Wahlordnung)	23
22. 9. 52 23. 9. 52	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	237
	Teil II	
	Andere Behörden	
	A. Bezirksregierung Aachen	
	B. Bezirksregierung Arnsberg	
23. 9. 52	Verwaltungspolizeiliche Verordnung (Polizeiverordnung) betreffend Viehtränken und Schwemmen an der Lippestrecke oberhalb Lippstadt — Gemeinden Lippstadt, Esbeck und Lipperode — bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg	238
26. 9. 52	Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Arnsberg (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverband gehörenden Teiles) betr.: IV. Änderung der „Baupolizeiverordnung für Städte und städteähnliche Orte und der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Arnsberg (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) vom 29. April 1938“	238
	C. Bezirksregierung Detmold	
	D. Bezirksregierung Düsseldorf	
	E. Bezirksregierung Köln	
	F. Bezirksregierung Münster	
	G. Stadt Bochum	
24. 7. 52	Polizeiverordnung über die Benutzung des Viehhofes der Stadt Bochum und des dort stattfindenden Schlachtvieh-Großmarktes	239
	H. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	
23. 9. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Wochenausweis	240

Teil I Landesregierung

Bekanntmachung
gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1952 über den Beitritt des Landes Nordrhein-Westfalen zum Abkommen zur Bereinigung der Stichtaglücken und der Doppelzuständigkeiten in den Entschädigungsgesetzen vom 9./10. Mai 1951 (GV. NW. 1952 S. 121).

Vom 20. September 1952.

Gem. Artikel 2 Abs. 2 des vorbenannten Gesetzes wird hiermit bekanntgemacht:

Der Beitritt des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Abkommen zur Bereinigung der Stichtaglücken und der Doppelzuständigkeiten in den Entschädigungsgesetzen vom 9./10. Mai 1951 ist gegenüber dem Vorsitzenden der Konferenz der Obersten Wiedergutmachungsbehörden (jetzt: Konferenz der Minister für Wiedergutmachung) am 18. August 1952 erklärt worden.

Damit ist das Abkommen für das Land Nordrhein-Westfalen am 18. August 1952 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 20. September 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 235.

Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 16) (Wahlordnung).

Vom 23. September 1952.

Auf Grund des § 82 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 wird zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte, Zahnärzte- und Dentistenkammern folgendes verordnet:

I. Wahlvorbereitungen.

A. Allgemeines.

§ 1

Die Aufsichtsbehörde setzt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahl vorzunehmen ist.

§ 2

Wahlleiter für jeden Wahlkreis ist der Regierungspräsident. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlausschuß gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden

und vier von ihm zu bestellenden Wahlberechtigten. Der Wahlausschuß entscheidet in den ihm übertragenen Fällen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

§ 3

Der Wahlleiter hat die Wahl im Wahlkreis durchzuführen. Er hat durch Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt und in den einschlägigen Fachzeitschriften die Wahlberechtigten binnen einer von ihm festzusetzenden Frist zur Meldung zum Wählerverzeichnis aufzufordern. An Hand der Meldungen und der ihm sonst überlassenen Unterlagen stellt er ein Wählerverzeichnis auf.

§ 4

Die Wählerverzeichnisse sind mindestens acht Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist öffentlich auszulegen.

Der Wahlleiter gibt die Stellen und die Zeiten der Auslegung im Regierungsamtsblatt bekannt. In der Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auslegungsfrist ist darauf hinzuweisen, daß spätestens bis 18.00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Tages bei dem Regierungspräsidenten als Wahlleiter schriftlich Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erhoben werden können.

Über die Ansprüche und Einwendungen entscheidet bis spätestens fünf Tage nach Beendigung der Auslegungsfrist der Wahlausschuß.

Daraufhin ist das Wählerverzeichnis endgültig abzuschließen.

§ 5

Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis seines Wahlkreises eingetragen ist.

B. Wahlvorschläge.

§ 6

Die gemäß § 12 des Gesetzes einzureichenden Wahlvorschläge müssen bis spätestens 18.00 Uhr eines von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tages eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Bewerber enthalten.

Außerdem müssen den Wahlvorschlägen Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, daß sie mit der Aufnahme in diesen Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Der Wahlleiter gibt die vom Wahlausschuß zugelassenen Wahlvorschläge mit den zugelassenen Bewerbern bis spätestens zum 28. Tage vor Beginn der Wahlfrist im Regierungsamtsblatt bekannt.

Die Wahlvorschläge erhalten entsprechend ihrem Eingang bei dem Wahlleiter eine fortlaufende Nummer.

§ 7

Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Der Wahlleiter hat dies vor Beginn der Wahlfrist unter Angabe der Gründe durch die Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Wird in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Die in dem Wahlvorschlag benannten Bewerber gelten in der Reihenfolge zu Mitgliedern der Kammerversammlung als gewählt, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt worden sind. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

C. Stimmzettel.

§ 8

Der Wahlleiter stellt die Stimmzettel her und nimmt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzettel auf. Er hat dabei die Namen und Anschriften der drei Spitzenkandidaten anzugeben.

§ 9

Der Wahlleiter hat nach endgültiger Feststellung der Wählerliste und nach Fertigstellung der Stimmzettel spätestens bis zum 7. Tage vor Beginn der Wahlfrist an jeden in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und zwei Umschläge zu übersenden, von denen der eine den Aufdruck „Wahl zur Ärzte- bzw. Apotheker-, oder Tierärzte-, oder Zahnärzte-, oder Dentistenkammerversammlung“ und die fortlaufende Nummer des betr. Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, sowie als Adresse die Anschrift des Wahlleiters (Regierungspräsident), der zweite den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Ärzte- usw. Kammerversammlung“ trägt.

II. Die Wahl.

§ 10

Die Wahl geschieht in folgender Weise:

Der Wahlberechtigte setzt auf den Stimmzettel hinter den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, ein Kreuz.

Dann legt er den Stimmzettel in den Umschlag, der durch den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Ärzte- usw. Kammerversammlung“ gekennzeichnet ist, und verschließt den Umschlag. Daraufhin legt er diesen Umschlag in den Umschlag, der die Aufschrift „Wahl zur Ärzte- usw. Kammerversammlung“, die Wählerverzeichnisnummer und die Anschrift des Wahlleiters trägt, verschließt auch diesen Umschlag und übersendet ihn dem Wahlleiter.

III. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11

Sofort nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuß die Zahl der eingegangenen Umschläge fest. Dann stellt der Wahlleiter auf Grund der auf dem Umschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest und öffnet den Umschlag mit der Aufschrift „Wahl zur Ärzte- usw. Kammerversammlung“. Nachdem sämtliche Umschläge, die den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl zur Ärzte- usw. Kammerversammlung“ tragen, durcheinandergemischt sind, werden diese Umschläge geöffnet und die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt.

Die hiernach auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt'sches Verhältniswahlssystem) ermittelt.

Über den ganzen Vorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuß zu unterzeichnen ist.

§ 12

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, die von einem nicht Wahlberechtigten oder nicht in die Wählerliste Eingetragenen abgegeben worden sind;
2. Stimmzettel, die sich nicht in dem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Ärzte- usw. Kammerversammlung“ befunden haben;
3. Stimmzettel, die irgendeine Kennzeichnung außer dem Wahlkreuz enthalten;
4. Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt worden ist;
5. mehrere Stimmzettel, die in einem Umschlag enthalten sind.

§ 13

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuß.

Der Wahlleiter übersendet das Wahlergebnis mit sämtlichen Unterlagen an die Aufsichtsbehörde. Diese prüft auf Grund dieser Unterlagen das Gesamtwahlergebnis, stellt es fest und gibt es im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

Außerdem teilt die Aufsichtsbehörde den Gewählten ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme innerhalb einer von ihr zu setzenden Frist auf.

§ 14

Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Aufsichtsbehörde erheben.

Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, daß gegen das Gesetz oder gegen die auf Grund des Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen oder Wahlvorschriften verstoßen worden ist und daß der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Düsseldorf, den 23. September 1952.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein- Westfalen: L ü b k e.	Der Sozialminister des Landes Nordrhein- Westfalen: Dr. Weber.
---	---

— GV. NW. 1952 S. 235.

**Mitteilungen
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Düsseldorf, den 22. September 1952.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom

10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster 1952 S. 283 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten des Lippeverbandes in Dortmund zum Zwecke des Baues der Kläranlage Picksmühlenbach und des Ausbaues des Picksmühlenbaches und des Brügger Baches in der Stadtgemeinde Geisenkirchen-Buer bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 237.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Düsseldorf, den 23. September 1952.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold 1952 S. 315 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg G.m.b.H., Herford i. W., für die Errichtung und Unterhaltung eines Holzmastes auf der im Grundbuch von Rehme Flur 8-Band 31 Blatt 1394 eingetragenen Parzelle 407/176 im Zuge der 6000-Volt-Leitung von Vlotho nach Rehme bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 237.

Teil II Andere Behörden

B. Bezirksregierung Arnsberg.

Polizeiverordnung betreffend Viehtränken und Schwemmen an der Lippestrecke oberhalb Lippstadt — Gemeinden Lipp- stadt, Esbeck und Lipperode — bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg.

Auf Grund der §§ 21, 25, 39, 41 und 113 ff. des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 — Gesetzsamm. S. 53 — und der §§ 14, 26 und 33 des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamm. S. 77 — wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Gebrauch der Lippe zum Viehtränken und Schwemmen wird im Bereiche des Regierungsbezirks Arnsberg in den Gemeinden Lippstadt, Esbeck und Lipperode auf die Stellen beschränkt, an denen nach Bestimmung der Gewässeraufsichtsbehörde besondere Anlagen und Schwemmen geschaffen werden.

§ 2.

Ein Beweiden und Begehen der Lippeufer durch Großvieh sowie das Viehtreiben an den Ufern ist wegen der dadurch entstehenden Schäden an den Böschungen und der Gefahr von Uferabbrüchen verboten. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte der an der Lippe liegenden, als Weiden genutzten Grundstücke sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nur die vorgesehenen Tränkstellen an den Lippeufern zum Tränken, und zwar nur zu diesem Zwecke, benutzt werden.

§ 3.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung gemäß § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 150,— DM angedroht.

Außerdem wird zur Beseitigung eines nach vorstehenden Bestimmungen polizeiwidrigen Zustandes oder solcher Schäden, die wasserwirtschaftliche Belange gefährden, die Ersatzvornahme auf Kosten des polizeipflichtigen Viehhalters oder Grundstücksberechtigten angedroht.

§ 4.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Arnsberg, den 23. September 1952.

Der Regierungspräsident:
Biernat.

— GV. NW. 1952 S. 238.

Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Arnsberg (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverband gehörenden Teiles) betr.: IV. Änderung der „Baupolizeiverordnung für Städte und stadtfähnliche Orte und der Baupolizei- verordnung für das platte Land des Regierungs- bezirks Arnsberg (ausschließlich des zum Ruhrsied- lungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) vom 29. April 1938“.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamm. S. 77), des Art. 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamm. S. 23), der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938) wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

Art. 1.

Die „Baupolizeiverordnungen für den Regierungsbezirk Arnsberg (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) vom 29. April 1938“ (Sonderblatt Stück 23 zum Regierungsamtsblatt vom 11. Juni 1938) werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der § 1 Abschnitt A Ziff. a) erhält folgende Fassung:

A. Der Baugenehmigung bedürfen:

a) Alle neuen baulichen Anlagen über und unter der Erde; hierzu gehören auch Einfriedigungen an Straßen, Brunnen, Dungstätten, Abort-, Abort- und Jauchegruben, Landungsstiege mit Aufbauten, Leitungsmasten, Zu- und Abflüsseleitungen, sowie die Anbringung von Werbe-, Hinweis- und ähnlichen Einrichtungen über 500 qcm, soweit sie frei aufgestellt oder mit baulichen Anlagen verbunden werden sollen, ferner das Aufstellen sämtlicher Kleinbauten wie Schuppen, offene Lauben, Garten- und Feidhäuschen, Bauöden, Geilügeställe, Schaukästen und dergleichen.

2. In § 1 Abschnitt B ist die Ziffer c und f zu streichen; ferner die Ziffer h in § 1 Abschnitt B der Baupolizeiverordnung für das platte Land.

3. Im § 4 unter Abs. 2 a ist folgendes einzufügen:

a) Zum Rohbauabnahme-Termin hat der Bauherr eine in ihrem 1. und ggf. auch 2. Teile ausgefüllte Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine nach dem Muster der Anlage A vorzulegen. Zu diesem Zwecke ist dem Bezirksschornsteinfegermeister vor dem Abnahmetermin Gelegenheit zur Prüfung der Schornsteine an Hand der baupolizeilich geprüften Zeichnungen zu geben. Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zusammen mit dem Rohbauabnahme-schein wieder auszuhändigen, von ihm — nach Ergänzung im Teil 3 betr.: Feuerungsanlagen durch den Bezirksschornsteinfegermeister — zur Gebrauchsabnahme wieder vorzulegen und zu den Bauakten zu nehmen. Ergeben sich bei der Rohbauabnahme Mängel, so hat der Bauherr sie abzustellen und demnächst eine neue Abnahme zu beantragen.

b) Der in § 4 Abs. 2 b) enthaltene Satz „zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen“ ist zu streichen. Die erwähnte Anlage A hat folgenden Wortlaut:

Anlage A (zu § 4).

Bescheinigung

über die Benutzbarkeit von Schornsteinen und Feuerungsanlagen gemäß § 4, Ziffer 2 a der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 29. April 1938.

1. Ich bescheinige hiermit, daß in dem Neubau — Umbau — Erweiterungsbau*) auf dem Grundstück in Straße — Platz*) Nr. Eigentümer: angelegten Schornsteine unmittelbar nach Fertigstellung des Rohbaues von mir am 19..... auf ihre ordnungsmäßige Herstellung gemäß § 20 der Baupolizeiverordnung — unter Vornahme eines Probekehrens — an Hand der baupolizeilich genehmigten Zeichnungen untersucht worden sind und — daß sie in Ordnung befunden worden sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen*). — daß noch die folgenden Änderungen vorgenommen werden müssen*)

*) Unzutreffendes streichen.

- a)
 b)
 c)

....., den 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister

2. Die vorstehend verlangten Änderungen sind in-
 zwischen ausgeführt.

....., den 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister

3. Ich bescheinige, daß die folgenden Feuerstätten

ordnungsmäßig nach § 19 der Baupolizeiverordnung an die Schornsteine angeschlossen sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen *).

Die notwendigen Schutz- und Unfallverhütungsvorkehrungen zur Sicherung der mit der Reinigung der Schornsteine betrauten Schornsteinfeger sind angebracht mit folgenden Ausnahmen:*)

- a)
 b)

....., den 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister

Art. 2.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert mit dem Außerkrafttreten der „Baupolizeiordnungen für den Regierungsbezirk Arnsberg (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverband gehörenden Teiles) vom 29. April 1938“ ihre Gültigkeit.

Arnsberg, den 26. September 1952.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Dr. L ü m k e m a n n.

— GV. NW. 1952 S. 238.

G. Stadt Bochum.

Polizeiverordnung

über die Benutzung des Viehhofes der Stadt Bochum und des dort stattfindenden Schlachtvieh-Großmarktes.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931, der §§ 69, 70 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869/26. Juni 1900 und der §§ 6—13 des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 wird auf Beschluß der Stadtvertretung Bochum vom 24. Juli 1952 für die Stadt Bochum folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Der Schlachtvieh-Großmarkt Bochum findet auf dem Städt. Viehhof in Bochum statt. Als Marktvieh gelten: Rindvieh, Kälber, Schweine, Schafe und Ziegen.

§ 2

Alle Personen, die den Viehhof betreten, haben ihr Verhalten so einzurichten, daß durch sie der reibungslose Ablauf des Betriebes nicht gestört wird. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist in jedem Falle nachzukommen.

§ 3

Der Zutritt zum Viehhof ist außerhalb der Markttage nur den Viehpflegern, den Agenten und ihren Helfern während der Betriebszeiten gestattet. An den Markttagen gilt die in § 9 festgelegte Regelung.

*) Unzutreffendes streichen.

§ 4

Das für den Markt bestimmte Vieh ist während der festgesetzten Auftriebszeiten dem Markt zuzuführen. Die Ankunft von Viehtransporten außerhalb der festgesetzten Auftriebszeiten ist dem beamteten Tierarzt 12 Stunden vor Eintreffen anzuzeigen. Vor der Entladung der Transporte haben die Verfügungsberechtigten den Beauftragten der Marktverwaltung genaue Angaben über Stückzahl, Tierart und Herkunft zu machen.

§ 5

Die Entladung der eintreffenden Transporte darf nur in Gegenwart des beamteten Tierarztes erfolgen, der die amtstierärztliche Untersuchung vornimmt. Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, bei der amtstierärztlichen Untersuchung die erforderlichen Hilfskräfte zu stellen. Bösertige Tiere sind zu kennzeichnen und unter den nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu führen. Hierbei sind Blenden und Nasenzangen zu verwenden. Zum Anbinden und Führen der Tiere sind haltbare Stricke zu benutzen.

Die Tiere dürfen erst nach beendeter Untersuchung des gesamten zusammengehörigen Transports in die Marktställe gebracht werden.

§ 6

Kranke, vollständig abgemagerte oder auf dem Transport verunglückte Tiere sind marktfähig und dem Sanitäts-Schlachthof zum sofortigen Schlachten zuzuführen.

Verendete Tiere müssen von den Verfügungsberechtigten zum Konfiskatraum gebracht werden.

§ 7

Die Zuteilung der Buchten und Stände erfolgt durch die Beauftragten der Marktverwaltung. Ein Anrecht auf Zuweisung bestimmter Plätze besteht nicht. Eigenmächtiges Wechseln von Buchten oder Ständen ist untersagt.

§ 8

Futter und Einstreu werden von der Marktverwaltung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Es ist untersagt, Futter und Einstreu zum Viehhof mitzubringen. Das von den Tieren nicht aufgenommene Futter und die Einstreuung verbleiben der Marktverwaltung zur Beseitigung.

Die Fütterung erfolgt nur in der bekanntgegebenen Menge und zu den festgesetzten Zeiten. Werden Schlacht-tiere nicht ordnungsgemäß gefüttert und versorgt, so werden diese Tiere durch Beauftragte der Marktverwaltung auf Rechnung des Verfügungsberechtigten gefüttert und versorgt.

In Milch stehende Kühe sind von den Viehpflegern zu melken. Diese Milch darf nur entsprechend den Vorschriften des Milchgesetzes verwertet werden.

§ 9

Die Schlachtviehmärkte finden an den festgesetzten Tagen und Stunden statt. Die Eigentümer des aufgetriebenen Viehs, die Viehpfleger, die Agenten und deren Helfer dürfen an Markttagen die Markthallen erst nach Freigabe durch den beamteten Tierarzt auf Anweisung des Viehhof-Inspektors betreten.

Den Käufern ist das Betreten der Markthallen vor der Eröffnung des Marktes, die durch den Inspektor des Viehhofes zu der von der Marktverwaltung festgesetzten Zeit erfolgt, nicht gestattet.

§ 10

Das Verwiegen der Schlachttiere findet nach dem Verkauf statt. Hierfür sind ausschließlich die amtlichen Waagen zu benutzen. Jede Vorwiegen ist untersagt. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt in der Reihe der Anmeldungen und des jeweiligen Anfalls durch die von der Marktverwaltung bestellten Wieger.

§ 11

Nach Marktschluß, der durch Glockensignal angezeigt wird, haben die Käufer und Verkäufer den Markt unverzüglich zu räumen. Sämtliche Tiere sind aus den Markthallen zu entfernen. Das verkaufte Vieh ist abzutreiben oder zu verladen.

Sämtliche Klauentiere sind vor ihrem Abtrieb nach außerhalb durch die Verfügungsberechtigten zu kennzeichnen. Dieses hat bei Rindvieh durch Lochung des rechten Ohres, bei Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen durch haltbare Farbzeichen oder Ohrmarken zu erfolgen.

Das für den Schlachthof Bochum bestimmte Vieh ist in den Schlachthofstallungen unterzubringen. Der Überstand ist in die Überständerstallungen zu überführen. Ausnahmen hierfür können nur in besonders gelagerten Fällen nach Anhörung des beamteten Tierarztes durch die Marktverwaltung gestattet werden.

§ 12

Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Viehhofgeländes beträgt 20 km. Das Parken ist nur an den dafür gekennzeichneten Plätzen gestattet.

Viehtransport-Fahrzeuge müssen nach jedem Transport gemäß der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft vom 9. März 1934 gereinigt und entseucht werden. Hierfür darf nur der vorgesehene Wagenwaschplatz benutzt werden. Im übrigen regelt sich der Fahrzeugverkehr, soweit nicht Abweichungen in dieser Verordnung niedergelegt sind, nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 und den dazu ergangenen Vorschriften.

§ 13

Auf dem Viehhof ist untersagt

1. Jede rohe Behandlung der Tiere. Als rohe Behandlung gilt insbesondere:

Heftiges Schlagen, Fußtritte, Druckausübung auf den Augapfel, Drehen und Reiben des Schwanzes beim Rindvieh, Entladung von Tieren ohne Rampen.

2. Das Mitbringen von Hunden.
3. Das Rauchen in allen Räumen, in denen sich Futter oder Streu befindet.
4. Das eigenmächtige Aushängen irgendwelcher Schriftstücke ohne Genehmigung der Marktverwaltung.
5. Das Hausieren.
6. Das Abhalten von Versammlungen oder Kundgebungen.

§ 14

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird ein Zwangsgeld bis zu 100 DM angedroht. Soweit Verstöße nach Bundes- und Landesrecht mit Freiheits- oder Geldstrafen belegt sind, bleibt die Androhung dieser Strafen unberührt.

§ 15

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert mit dem 31. Dezember 1970 ihre Gültigkeit.

Bochum, den 24. Juli 1952.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Geldmacher,
Oberbürgermeister.

Calderoni,
Stadiverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 239.

H. Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1952

[illegible]

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. September 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Böttcher.

Braune.

— GV, NW, 1952 S. 240.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.